

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 01.03.2017

Laufende Nummer: 6/2017

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspäda- gogik der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal

vom 09.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 14.11.2016 (Amtl. Bekanntmachung 21/2016) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) Bei fachlicher und persönlicher Eignung wird mit dem Bachelorzeugnis auch die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge gemäß §§ 1 Absatz 2, 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz, SobAG NRW) vom 05.05.2015 (GV.NRW.2015 S. 441) verliehen.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Im dualen Studiengang ist die parallel zu den ersten sechs Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher ein integrierter Bestandteil des Studiums. Die Aufnahme des dualen Studiums im Studiengang Kindheitspädagogik ist an die ordnungsgemäße Einschreibung an der Fachschule für Sozialpädagogik des Berufskollegs des Kreises Kleve in Kleve geknüpft. Inhalte und Organisation des dualen Studiums Kindheitspädagogik sind in einem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Rhein-Waal und dem Berufskolleg des Kreises Kleve fixiert. Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Nachmittagsstunden statt. Die fachtheoretische Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher abgeschlossen. Anschließend erfolgt in der Regel ein 12-monatiges Berufspraktikum als elementarer Bestandteil der Ausbildung zur

staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher. Nach drei Jahren schließen die dual Studierenden ihre Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher ab. Für den Erwerb der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge müssen die Studierenden im dualen Studiengang ein 50 tägiges Praxissemester nach den Vorgaben der jeweils gültigen Praktikumsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik, B. A., absolvieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal vom 09.11.2016.

Kleve, den 23.02.2017

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer